

Kurztitel

Kraftfahrgesetz 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 505/1994

§/Artikel/Anlage

§ 85

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

18.08.2009

Text**§ 85. Verwenden von ausländischen Motorfahrrädern**

(1) Motorfahrräder ohne dauernden Standort im Bundesgebiet, welche im Heimatstaat nicht im Sinne des § 82 Abs. 1 zugelassen werden, dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 cm³ nicht übersteigt; § 82 Abs. 4 gilt sinngemäß. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet dürfen Motorfahrräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Bestimmungen des § 62 über die Haftung für ausländische Kraftfahrzeuge bleiben unberührt.